

**Bürgergemeinschaft  
Gemeinde  
Herbertingen**

**Vereinssatzung**

## **1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein wurde am 25.07.2019 gegründet.

Er führt den Namen „Bürgergemeinschaft Gemeinde Herbertingen“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 88518 Herbertingen im Landkreis Sigmaringen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Vereinszweck**

Der Verein „Bürgergemeinschaft Gemeinde Herbertingen“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung und Koordination der Altenhilfe
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Gemeinde
- Förderung des Miteinanders der Generationen in der Gemeinde.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Koordination und Weiterentwicklung der Dienste und Hilfen in und für die Gemeinde Herbertingen. Einrichtung eines „Runden Tisches“ für eine verbesserte Versorgungsqualität und Bürgertransparenz
- Unterstützung bei der Konzeptionierung und Entwicklung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum, sowie einer diesbezüglichen Wohnstrategie in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Herbertingen und Partnern
- Förderung von bürgergestützten Maßnahmen der Besuchsdienste und weiterer Aktivitäten
- Kontaktpflege mit Bewohnern des Pflegeheims und zur Entlastung von Angehörigen
- Aktive Beteiligung, Organisation und Koordination der Begegnungsangebote, Mittagstisch, offenen von Mitbürgern gestalteten Kontakt- und Aktivprojekten
- Förderung oder / und Einrichtung von niederschweligen Tagesangeboten für ältere, alleinstehende, behinderte und / oder pflegebedürftige Mitbürgern
  - o Z.B. Einrichtung einer Tagesbetreuungsgruppe
- Förderung von Maßnahmen zur Stärkung und Gewinnung von bürgerschaftlich Engagierten und Ehrenamtlichen im Bereich „Generationen- und Altenarbeit“, sowie deren Qualifizierung
  - o Z.B. Fort- und Weiterbildungen
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks
- Beratung und Begleitung von Personen, die am sozialen Engagement Interesse haben und sich in der Gemeinde einbringen möchten
- Ausbau von bürgergestützten neuen Lebens- und Wohnformen in der Gemeinde mit möglichem Engagement bei Betreuungs- und Assistenzleistungen
  - o Z.B. in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne und Erlöse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **4. Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Beim Verein muss die Mitgliedschaft schriftlich beantragt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dieser muss der Vorstandschaft schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres angezeigt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn

- Interessen des Vereins grob verletzt werden
- Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden
- durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins beschädigt wird
- der Fällige Jahresbeitrag trotz zweifacher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 4 Monaten bezahlt wird.

Das Mitglied wird vor der Beschlussfassung mit einer Frist von 1 Monat um Stellungnahme gebeten.

Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Eine Entscheidung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht mehr anfechtbar.

### **5. Vereinsmittel**

Der Verein finanziert sich unter anderem durch Spenden, Zuwendungen von Stiftungen und Mitgliedsbeiträgen.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden für den gesamten Verein erhoben, nicht für einzelne Projektgruppen.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstandschaft
- Projektgruppen
- Vereinsausschuss / Verwaltungsrat

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mind. zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen.

Beschlüsse können schriftlich gefasst werden.

Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern, mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben die nicht beim Verein eingegangen sind, gelten als Enthaltungen.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht an andere Vereinsorgane übertragen werden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Genehmigung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **8. Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft, noch einem von der Vorstandschaft berufenen Gremium angehören und keine angestellten des Vereins sind.

Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

Sie prüfen die Buchführung einschließlich dem Jahresabschluss und berichten an der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

## **9. Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Bis zu 2 Mitgliedern, die durch die Gemeinde Herbertingen benannt werden
- Vereinsausschuss / Verwaltungsrat
- Gruppensprecher der Projektgruppen

Der gesamte Verein wird durch den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, der 1. Vorsitzende und der Schriftführer abweichend hiervon in der ersten Amtsperiode nach Vereinsgründung für die Dauer von 3 Jahren.

Die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

Scheiden Mitglieder der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Vorstandschaft für die verbleibende Amtszeit Ersatzmitglieder benennen. Diese müssen in der nächsten regulären Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann die Vorstandschaft eine Geschäftsführung bestellen und Berater hinzuziehen.

Nähere Aufgaben der Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung regeln. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **10. Vereinsausschuss / Verwaltungsrat**

Es kann ein Vereinssauschuss und / oder ein Verwaltungsrat gebildet werden.

Diese bestehen jeweils aus bis zu 6 Mitgliedern.

Sie beraten die Vorstandschaft in ihren Tätigkeiten.

Nähere Aufgaben kann eine Geschäftsordnung regeln. Diese wird von der Vorstandschaft erlassen.

Den Vorsitz übernimmt jeweils der 1. Vorsitzende des Vereins.

## **11. Projektgruppen**

Die Vereinstätigkeit findet in Projektgruppen statt. Diese stellen Abteilungen im Verein dar.

Jede Projektgruppe stellt einen Gruppensprecher. Dieser ist Teil der Vorstandschaft.

Jede Projektgruppe erhält ein Budget, über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft jährlich.

Der Gruppensprecher kann innerhalb dieses Budgets selbst entscheiden und ist hierüber der Vorstandschaft Rechenschaft schuldig.

Die Gruppensprecher berichten regelmäßig in der Vorstandschaft über die Tätigkeiten der Projektgruppe.

## **12. Satzungsänderungen**

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung gebracht, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde.

Der bisherige und der neue Satzungstext sind beizufügen.

Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern sofort schriftlich mitzuteilen. Dies erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Herbertingen.

## **13. Beurkundung von Beschlüssen**

Die in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **14. Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden folgende Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- E-Mail – Adresse
- Telefonnummer
- Kontodaten
- Interessen und Engagementbereiche

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz – Grundverordnung.

Von der Vorstandschaft kann eine Datenschutzordnung erlassen werden.

## **15. Vergütung für die Vereinstätigkeit**

Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Eine Finanz- und Beitragsordnung kann von der Vorstandschaft erlassen werden. Diese regelt weitere Einzelheiten.

## **16. Auflösung und Vermögensbildung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Absicht der Vereinsauflösung wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt.

Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herbertingen zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.